

»

diese angstfrei und ohne Hemmungen von undokumentiert arbeitenden KollegInnen, egal ob sie über ein (bzw. gegebenenfalls egal über welches) Aufenthaltsrecht verfügen aufgesucht werden kann und die über die fachlichen Kompetenzen verfügt, Menschen tatsächlich zu helfen. Manchmal mag der Rat der Beraterin bzw. des Beraters im Einzelfall sein, dass es für Betroffene (bei individueller Betrachtung) besser ist, ihre Ansprüche nicht geltend zu machen. In vielen Fällen aber wird es rechtliche Möglichkeiten geben, den Betroffenen zu helfen.

Undokumentierte Arbeit verstößt gegen geltendes Recht, was an dieser Stelle nicht gutgeheißen werden kann. Deutlich schlimmer ist allerdings, ArbeitnehmerInnen, die real gearbeitet haben, das ihnen zustehende Entgelt zu verweigern. Wenn

Auch ArbeitnehmerInnen, die undokumentiert gearbeitet haben, haben Anspruch auf das zustehende Entgelt, die Anlaufstelle soll helfen, diesen Anspruch auch durchzusetzen.

also Menschen undokumentiert gearbeitet haben, haben sie Anspruch auf das zustehende Entgelt, die Anlaufstelle soll helfen, diesen Anspruch auch durchzusetzen.

Die Anlaufstelle soll aber mehr sein als eine bloße Beratungseinrichtung im Einzelfall: Neben der Hilfestellung bei der konkreten Rechtsdurchsetzung (in enger Zusammenarbeit mit AK und Gewerkschaften) soll die Anlaufstelle auch Fälle dokumentieren und politische Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Letztendlich wird es nur dann gelingen, nachhaltig eine Verbesserung der Perspektiven von undokumentiert arbeitenden Menschen zu erreichen, wenn es möglich ist, ihnen zu helfen, ihre reale Situation zu verbessern. Das Durchsetzen von Entgeltansprüchen und Versicherungszeiten sind dazu natürlich ein wesentlicher Baustein, es braucht aber mittelfristig auch Verbesserungen beim Aufenthaltsrecht und den Zugangsregelungen zum Arbeitsmarkt für undokumentiert beschäftigte Personen: So müsste zur Durchsetzung der Ansprüche ein Aufenthaltsrecht mit Arbeitsmarktzugang geschaffen werden. In weiterer Folge muss

Das Durchsetzen von Entgeltansprüchen und Versicherungszeiten ist ein wesentlicher Baustein, eine Verbesserung der Perspektiven von undokumentiert arbeitenden Menschen zu erreichen.

aber (analog zu Überlegungen für Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung) auch angedacht werden, diesen Personen ein (von der konkreten Anspruchsdurchsetzung unabhängiges) Aufenthaltsrecht einzuräumen.

Ist es optimistisch zu glauben, dass diese Vorschläge erfüllt werden? Ganz bestimmt. Ist es aber reine Tagträumerei? Das glaube ich nicht. Die Anlaufstelle für undokumentiert beschäftigte ArbeitnehmerInnen kann Betroffenen ein Werkzeug für die Durchsetzung ihrer Rechte geben, sie kann aber auch mehr: Sie gibt diesen Personen ein Gesicht und eine Stimme. Auch ein Weg von tausend Meilen beginnt mit einem Schritt, und wir sind schon unterwegs.

Johannes Peyrl ■ AK Wien,
johannes.peyrl@akwien.at

1) Näher zum Begriff: PrekärCafé, Un(ter) dokumentierte Arbeit und Gewerkschaften (2010).

2) Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009. über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, ABl L 2009/168, 24.

3) <http://prekaer.at/>.

4) Siehe Fn 6.

5) Vgl zB MigrAR Hamburg: <http://www.vernetzung-migration-hamburg.de/DGB-MigrAr-Arbeit-und-Migration.280.0.html> (7.10.2013).

6) Vgl. näher Johannes Peyrl, Die Rechtsstellung von undokumentiert beschäftigten Personen: Verpackung schön, Inhalt mangelhaft, *juridikum* 2012, 134.

7) Gerhard Schnorr, *AuslBG4* (1998), § 29, Rz 11.

8) Peyrl, aaO.

9) ZB können AsylwerberInnen idR Arbeitslosengeld beziehen, unrechtmäßig aufhältige Personen allerdings nicht, näher Peyrl, aaO.

10) Arbeitskreis undokumentiert arbeiten/AK Wien, *Arbeit ohne Papiere, ... aber nicht ohne Rechte! Arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche von MigrantInnen bei undokumentierter Arbeit und die (auf-*

enthaltsrechtlichen) Gefahren im Falle ihrer Durchsetzung (2013), http://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitundrecht/Arbeiten_ohne_Papiere.html (8.10.2013).

11) Unter sehr engen Voraussetzungen gibt es ein solches für Opfer von Menschenhandel, vgl § 69a NAG (ab 1.1.2014: § 57 AsylG).

12) Zu denken wäre (systemimmanent) mE an eine dem derzeitigen § 69a NAG nachgebildete Aufenthaltsbewilligung, die auch eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung ermöglicht, mit der anschließenden Möglichkeit, eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erlangen.